

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung für die Frankfurt Graduate School for the Humanities and Social Sciences (FGS)**

**Genehmigt durch den Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 02. September 2008**

### **Präambel:**

Die Frankfurt Graduate School for the Humanities and Social Sciences (im Folgenden als FGS bezeichnet) dient der Förderung von Promotionen in den beteiligten Fachbereichen der Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main (in Folgenden als Universität bezeichnet). In Forschung und Lehre unterstützt sie Interdisziplinarität, Internationalität sowie die Reflexion von Forschungsansätzen, -gegenständen und -methoden. Die FGS erkennt ihre Promovierenden als eigenverantwortlich arbeitende Persönlichkeiten mit Rechten und Pflichten an und beteiligt sie aktiv an den Entscheidungsprozessen zu Form und Inhalt der Qualifizierungsprogramme. Sie entwickelt die bewährten Arbeitsbeziehungen zwischen Promovierenden und Betreuer/innen weiter und unterstützt die Selbstorganisation der Postdoktorandinnen/en und Promovierenden. Die Einrichtung von neuen strukturierten Programmen unterstützt sie durch die Bildung von FGS-Arbeitskreisen.

### **§ 1 Rechtsstellung und Geltungsbereich**

- (1) Die FGS ist ein wissenschaftliches Zentrum der Goethe-Universität Frankfurt am Main gemäß § 54 Abs. 3 HHG.
- (2) Für Promotionen im Rahmen der FGS gelten die jeweils gültigen Promotionsordnungen der Fachbereiche.
- (3) Die Promotionsausschüsse der Fachbereiche sind für die Durchführung der Promotion zuständig. Die Aufgabenstellungen der FGS berühren nicht das Promotionsrecht der Fachbereiche.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die FGS entwickelt Dienstleistungen, welche die Arbeitsmöglichkeiten für Promovenden wie auch die Fördermöglichkeiten der Betreuerinnen und Betreuer verbessern. Dieses Ziel verwirklicht sie insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung von internationalen Qualitätsstandards für Promotionsverfahren (z.B. Betreuungskonzepte durch Promotionsvereinbarungen, Einbindung in Promotionsprogramme, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität sowie disziplinärer und interdisziplinärer Exzellenz, Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis)
- Unterstützung bei der Einwerbung bzw. Einrichtung von Graduiertenkollegs und drittmittelfinanzierten Stipendien
- Auslobung und Verteilung von Stipendien aus dem Stipendienbudget der FGS auf Basis transparenter Qualitätsmaßstäbe und Entscheidungsverfahren
- Bereitstellung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Konzepten zur Förderung von Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Konzeption von beruflichen Anschlussmöglichkeiten nach erfolgreicher Promotion (z.B. Postdoc-Programme)
- Unterstützung der Fachbereiche bei der Entwicklung von Angeboten zur Vorbereitung auf die Promotionsphase
- soziale Betreuungsmaßnahmen für in- und ausländische Promovierende
- Aus- und Fortbildungsprogramme für Betreuerinnen und Betreuer
- Förderung von geeigneter Infrastruktur für Promotionsstudien.

### § 3 Mitgliedschaft und Struktur der FGS

(1) Die FGS wird von den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen der Universität getragen, die durch Beschluss ihrer Fachbereichsräte ihre Beteiligung erklären.

(2) Mitglieder der FGS sind

(a) die Betreuerinnen und Betreuer der von der Universität unterstützten strukturierten Promotionsprogramme in den Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere

- Graduiertenkollegs
- Internationale Promotionsprogramme
- International Max Planck Research Schools
- Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen
- sofern sie nicht Mitglied einer anderen Graduiertenschule sind.

Weitere Programme können auf Antrag bei der Ratsversammlung Mitgliedsstatus erlangen;

(b) die zur Betreuung von Promovierenden berechtigten Mitglieder der beteiligten Fachbereiche sowie, auf Antrag, anderer Fachbereiche, sofern sie sich als Betreuerinnen bzw. als Betreuer im Rahmen der Promotionsvereinbarungen formell zur Einhaltung der Standards der FGS verpflichten;

(c) die Promovierenden, deren Betreuer Mitglied in der FGS sind, sowie andere Promovierende, deren Promotion nach den Regelungen der FGS erfolgt. Mitglieder der FGS sind ferner jene Promovierende, die sich im Vorbereitungsyear auf eine Zulassung zur Promotion befinden;

- (d) Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die im Rahmen der unter (2a) benannten strukturierten Promotionsprogramme, Forschergruppen und Sonderforschungsbereiche tätig sind, sowie, auf Antrag, andere Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der beteiligten Fachbereiche, sofern sie bei der Betreuung von Promovierenden mitwirken;
- (e) Mitglieder und Angehörige anderer Fachbereiche und außeruniversitärer Lehr- und Forschungseinrichtungen, die an einschlägigen strukturierten Promotionsprogrammen beteiligt sind, können auf Antrag einen assoziierten Status erhalten.

#### **§ 4 Organe der FGS**

Die FGS umfasst die folgenden Organe:

- die Ratsversammlung (§ 5)
- das Direktorium (§ 6) mit der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7)
- die/den Ombudsfrau/Ombudsmann (§ 9)
- den Stipendienausschuss (§ 13)

#### **§ 5 Ratsversammlung**

- (1) Die Ratsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bezüglich der Organisation und strategischen Ausrichtung der FGS. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Festlegung und Umsetzung der Eckpunkte der Programmstrukturen
  2. Festlegung und Sicherstellung von Qualitätsstandards in der Betreuung und Qualifizierung (z.B. durch Einrichtung eines Qualitätssicherungsausschusses)
  3. Beschluss über den Haushalt
  4. Einrichtung des Stipendienausschusses gemäß § 13
  5. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von FGS-Arbeitskreisen, Festlegung von Eckpunkten zu Aufgaben und Strukturen der FGS-Arbeitskreise
  6. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  7. Wahl der Mitglieder des Direktoriums sowie der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden
  8. Einrichtung weiterer Ausschüsse und Kommissionen
  9. Beschlussfassung zur Geschäftsordnung
- (2) Die Ratsversammlung besteht aus den Sprecherinnen /Sprechern der beteiligten strukturierten Promotionsprogramme, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beteiligten Fachbereiche sowie einer Vertreterin / einem Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiter/innen der FGS, zwei Postdoktorand/inn/en und sechs Promovierenden. Sämtliche Mitglieder der Ratsversammlung müssen entsprechend §3 Mitglieder der FGS sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche werden von diesen für jeweils drei Jahre entsandt. Die Vertreter/innen der administrativen Mitarbeiter/innen werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe für jeweils drei Jahre, die Vertreter/innen der Promovierenden und Postdoktorandinnen/en von ih-

ren Gruppen für jeweils drei Semester gewählt. Für jedes Mitglied der Ratsversammlung ist die Benennung eines/r Stellvertreters/in vorzusehen.

- (3) Die Ratsversammlung tagt öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der FGS einberufen und wird von ihr/ihm geleitet; sie tagt mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Ratsversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern der Ratsversammlung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zugestellt und veröffentlicht wird.

## **§ 6 Direktorium**

- (1) Das Direktorium leitet die FGS und ist für alle zentralen Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Ratsversammlung vorgesehen ist. Insbesondere obliegt ihm
- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Ratsversammlung
  - die Aufstellung des Haushaltsplans in Absprache mit der Hochschulleitung zur Beschlussfassung durch die Ratsversammlung
  - die Organisation von Evaluationen

Das Direktorium erstattet der Ratsversammlung regelmäßig Bericht über seine Aktivitäten. Die Ratsversammlung kann weitere Aufgaben an das Direktorium delegieren.

- (2) Das Direktorium wird von der/dem Vorsitzenden (§ 7) der FGS geleitet; es tagt mindestens einmal pro Semester. Ihm gehören neben der/dem Vorsitzenden der FGS fünf Hochschullehrer/innen, zwei Promovierende sowie ein/eine Postdoktorand/in an. Für jedes Mitglied des Direktoriums ist die Benennung eines/r Stellvertreters/in vorzusehen. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Direktorium als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums werden von den Statusgruppen der Ratsversammlung aus deren Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern gewählt: die Hochschullehrer/innen für drei Jahre, die Vertreter/innen der Promovierenden und Postdoktorand/inn/en jeweils für drei Semester. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Direktoriums werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zugestellt wird.

## **§ 7 Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertretende/r Vorsitzende/r**

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt die FGS in allen Angelegenheiten nach außen (§ 44 (1) HHG bleibt unberührt). Sie/er handelt in enger Zusammenarbeit mit dem Direktorium bei der Umsetzung der Ratsbeschlüsse und der internen Kommunikation.
- (2) Die/der Vorsitzende wird bei Bedarf in allen Funktionen durch die Stellvertretenden Vorsitzenden / den Stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende werden jeweils auf drei Jahre von den Mitgliedern der Ratsversammlung gewählt.
- (3) Die/der Vorsitzende ist dem/der Geschäftsführer/in gegenüber weisungsberechtigt.

## **§ 8 Geschäftsführer/ in**

- (1) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Geschäftsführung der FGS. Er/sie unterstützt die/den Vorsitzende/n sowie das Direktorium in der Leitung der FGS. Er/sie muss über einschlägige Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement verfügen. Zu seinen/ihren Aufgabe/n gehören/gehört insbesondere die Vorbereitung und Entwicklung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung der FGS und die Unterstützung zur Einwerbung von Drittmitteln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidenten der Universität bestellt.

## **§ 9 Ombudsfrau/ Ombudsmann**

- (1) Als Ansprechpartner/in für die Beschwerden im Zusammenhang mit der Durchführung von Promotionsverfahren wählt die Ratsversammlung der FGS für jeweils drei Jahre eine/n Ombudsfrau/Ombudsmann aus dem Kreis der zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder einer anderen Graduiertenschule der Universität.

## **§ 10 FGS-Arbeitskreise**

- (1) FGS-Arbeitskreise können gebildet werden, um fachspezifische bzw. interdisziplinäre Belange der Nachwuchsforschung angemessen zu berücksichtigen, und sollen insbesondere der Einwerbung bzw. Einrichtung von Doktorandenprogrammen, drittmittelfinanzierten Stipendien und fachspezifischen Lehrangeboten dienen.
- (2) FGS-Arbeitskreise definieren sich durch die Nachwuchsforschung in einem übergreifenden thematischen Schwerpunkt, der auf Kooperationen zwischen Disziplinen oder Teildisziplinen beruht. Ein FGS-Arbeitskreis muss mindestens 5 Mitglieder umfassen, die zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind.
- (3) Mitglieder der FGS-Arbeitskreise sind die zur Betreuung von Promotionen berechtigten Hochschullehrer/innen, ihre Promovierenden und Postdoktorand/inn/en. Über die Zugehörigkeit zu einem oder mehreren FGS-Arbeitskreis/en entscheiden die Mitglieder für sich selbst.
- (4) Die Mitglieder von FGS-Arbeitskreisen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher und deren Stellvertreter/in.
- (5) Allgemeine Grundsätze zu Strukturen und Aufgaben von FGS-Arbeitskreisen werden von der Ratsversammlung festgelegt.

## **§ 11 Promotionsvereinbarung**

- (1) Die Promotionsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Promovierenden und der Betreuer/innen während der Vorbereitungs- und Promotionsphase. Die Musterpromotionsvereinbarung wird von der Ratsversammlung beschlossen. Sie enthält beispielsweise:
  - das Forschungsthema mit dem Arbeits- und Zeitplan,
  - Absprache über Erst- und Zweitbetreuer/in,

- Absprachen über Qualifikationsmaßnahmen (z.B. Forschungskolloquien, fachspezifische Kurse, Kurse in Schlüsselqualifikationen, Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, u.ä.),
- die Teilnahme an Mentoringprogrammen auf Wunsch der Promovierenden.

(2) Die Promotionsvereinbarung wird von der Kandidatin / dem Kandidaten und der ersten Betreuerin / dem ersten Betreuer unterschrieben.

(3) Bei bestehenden Promotionsvereinbarungen in strukturierten Promotionsprogrammen entsprechend §3 (2) wird deren Äquivalenz mit den Standards der FGS durch die Ratsversammlung festgestellt.

## **§ 12 Ausschreibung von Promotionsstipendien**

(1) Die FGS vergibt im Umfang der Verfügbarkeit von Mitteln mindestens einmal im Jahr thematisch ungebundene sowie thematisch gebundene Stipendien für Promotionsprojekte.

(2) Über die Ausschreibung und Vergabe der thematisch ungebundenen Stipendien der FGS entscheidet der Stipendienausschuss.

(3) Die FGS unterstützt ihre Mitglieder bei der internationalen Ausschreibung von Stipendien.

## **§ 13 Stipendienausschuss**

Die Ratsversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder der FGS sechs Betreuer/innen, eine Postdoktorandin / einen Postdoktoranden und eine/n Promovierende/n für maximal zwei Jahre in den Stipendienausschuss; Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied des Stipendienausschusses ist die Benennung einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters vorzusehen.

## **§ 14 Zulassung und Verfahren**

Fragen des Zulassungs-, Auswahl- und Bewerbungsverfahrens sowie deren Grundsätze werden in einer Verfahrensordnung geregelt.

## **§ 15 Evaluation**

Die Arbeit der FGS und ihrer Organe wird in regelmäßigen Abständen intern und extern evaluiert. Für die Durchführung der Evaluation ist das Direktorium verantwortlich.

## **§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Die Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main